

NEUFASSUNG
des
FÖRDERVERTRAGES

abgeschlossen zwischen

dem

Land Niederösterreich,
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, als Fördergeber,
im Folgenden kurz „Land“ genannt,

und

der

NÖ Kulturwirtschaft GesmbH.
Neue Herrengasse 10, 3100 St. Pölten, als Fördernehmer,
im Folgenden kurz „NÖKU“ genannt.

I.

Die gegenständliche Neufassung des Fördervertrages ersetzt den bestehenden Fördervertrag samt allen Zusätzen sowie die Reporting-Vereinbarung samt Anpassung zwischen dem Land und der NÖKU einvernehmlich ab dem Förderjahr 2016.

II.

Gegenstand dieses Fördervertrages sind die kulturellen, künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Aktivitäten des Fördernehmers und seiner dem Fördervertrag beigetretenen bzw. zukünftig beitretenden Tochtergesellschaften im Vertragszeitraum.

Soweit der gemeinnützige (kulturelle) Zweck dadurch besser erreicht wird, kann sich die NÖKU auch an anderen Gesellschaften, die unmittelbaren kulturellen, künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Zwecken dienen, beteiligen.

Die NÖKU verwaltet diese Beteiligungen und nimmt gegenüber diesen Gesellschaften eine Richtlinienkompetenz samt Kontrollfunktionen primär im Bereich der wirtschaftlichen Steuerung wahr. Die NÖKU verfolgt weiters die Zielsetzung der Nutzung synergetischer Effekte innerhalb der Gruppe und sorgt für eine inhaltliche Abstimmung zwischen den Betrieben auf Basis des sogenannten künstlerisch-wissenschaftlichen Rahmenkonzeptes der NÖKU-Gruppe.

Allfällige Tochtergesellschaften haben das Recht, diesem Fördervertrag als Fördernehmer beizutreten. Der Beitritt erfolgt durch einseitige, schriftliche Erklärung der NÖKU gegenüber dem Land unter Nachweis einer entsprechenden Beauftragung bzw. Bevollmächtigung zugunsten der NÖKU durch die jeweilige Tochtergesellschaft (in der Regel mittels entsprechenden Gesellschafterbeschluss). Der Fördergeber hat das Recht, schriftlich innerhalb von 4 Wochen ab der Zustellung dieser Erklärung den Beitritt ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Die Gründung und Inbetriebnahme von Teilbetrieben durch den Fördernehmer und von den dem Fördervertrag beitretenden Tochtergesellschaften des Fördernehmers bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Fördergeber.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages bestehen Beteiligungen der NÖKU im Sinne der obigen Ausführungen an den im beiliegenden Organigramm (Anlage 1; Stand 01.08.2016) angeführten Gesellschaften mit den angeführten kulturellen, künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Institutionen/Marken und daher gilt der Beitritt dieser angeführten Gesellschaften und Institutionen/Marken zum vorliegenden Fördervertrag seitens des Landes Niederösterreich als explizit genehmigt.

III.

Dieser Vertrag gilt einvernehmlich ab dem Förderjahr 2016 auf unbestimmte Dauer.

IV.

Die Höhe der Förderung des Landes beträgt ab 2016 pro Jahr **zumindest wie folgt:**

2016: EUR 53.645.000,-- (inkl. Indexierung)

2017: EUR 56.082.500,-- (inkl. Indexierung)

2018: EUR 59.282.500,-- (zzgl. Indexierung)

und kann jährlich um bis zu 10% des jeweiligen Jahresförderbetrages gemäß nachstehenden Bedingungen allenfalls aufgestockt werden.

Ab dem Förderjahr 2019 wird als Basis für die Berechnung der Indexierung und der allfälligen Aufstockung im jeweiligen Förderjahr der jeweilige Jahresförderbetrag gemäß obiger Aufstellung (grundsätzlich bereinigt um allfällige Einmalförderungen und/oder zeitlich befristete Förderungen) des vorausgegangenen Förderjahres herangezogen.

Innerhalb dieses 10%-igen Aufstockungsrahmens erhält der Fördernehmer verbindlich eine jährliche Wertsicherung für 80% der tatsächlichen Landesförderungen gemäß diesem Vertrag des dem Förderjahr vorhergehenden Jahres auf Basis des von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 bzw. des an seine Stelle tretenden Index. Sollte der zugrunde gelegte Index nicht mehr verlautbart werden, gilt jener Index als Grundlage

für die Wertsicherung, der an Stelle dieses Index verlautbart wird, in Ermangelung eines solchen jener, der dem Verbraucherpreisindex am ehesten entspricht.

Die erste Indexierung gebührt ab dem 01.01.2018 und wird wie folgt berechnet:
Basis für die Indexierung ist die Landesförderung gemäß NÖKU-Fördervertrag des dem zu indexierenden Jahres vorhergehenden Jahres (somit 2017) in Höhe von EUR 56.082.500,-- (bereinigt um allfällige Einmalförderungen bzw. zeitlich befristete Förderungen) und dem oben genannten Prozentsatz von 80%, wobei als Grundlage die Indexveränderung des VPI 2015 von August 2016 auf August 2017 heranzuziehen ist.

Weitere allfällige Aufstockungen setzen einen tatsächlichen, inhaltlich nachvollziehbaren und nachgewiesenen finanziellen Mehrbedarf der NÖKU und/oder ihrer Tochtergesellschaften voraus (z.B. Hinzukommen bzw. Gründung von neuen (Teil)Betrieben und/oder einmalige, vorübergehende/befristete und/oder dauerhafte Ausweitung von Aktivitäten) und werden nach Maßgabe der im Landesvoranschlag enthaltenen Mittel genehmigt und ausbezahlt.

V.

Die Auszahlung der jährlichen Förderung erfolgt ausschließlich an die NÖKU, und zwar eine Rate (zwei Zwölftel) bis spätestens zum 15. Februar, 7 gleich hohe Raten (je ein Zwölftel) jeweils bis spätestens zum 15. der Monate März bis einschließlich September und eine Schlussrate (drei Zwölftel) bis spätestens zum 15. Dezember. Die NÖKU verpflichtet sich, jenen Anteil der Fördermittel an ihre Tochtergesellschaften weiterzuleiten, der mit ihnen betragsmäßig abgestimmt ist und ihnen gemäß Verteilungsbeschluss des Aufsichtsrates der NÖKU im jeweiligen Förderjahr zusteht. Die Geschäftsführung der NÖKU ist berechtigt, Minderzuteilungen an Tochterbetriebe im Vergleich zum Verteilungsbeschluss des Aufsichtsrates der NÖKU vorzunehmen, die automatisch zu einer entsprechenden Mehrzuteilung an die NÖKU führen. Die zeitliche Zuteilung der Fördermittel durch die NÖKU an ihre Tochtergesellschaften hat innerhalb des jeweiligen Förderjahres liquiditäts- und zinsoptimal in Bezug auf den Gesamtkonzern zu erfolgen.

VI.

1. Bedingung für die Auszahlung der jährlichen Förderung ab 15.2. des jeweiligen Förderjahres (Monatsraten Februar bis einschließlich September) ist die Vorlage folgender Unterlagen bis spätestens 15.1. des jeweiligen Förderjahres:
 - a) der Anfangsbestand an liquiden Mitteln (Kassa und Konto) per 1.1. des vorausgegangenen Förderjahres,
 - b) der bereits zu diesem Zeitpunkt feststehenden bzw. publizierten (Jahres)Programme der Tochtergesellschaften des jeweiligen Förderjahres (möglichst in elektronischer Form),
 - c) von ausgeglichenen, einem einheitlichen Schema folgenden Jahresvoranschlägen (Budgets) samt separatem Investitions- und

Personalstellenplan der NÖKU und aller Tochtergesellschaften des jeweiligen Förderjahres, die durch den Aufsichtsrat der NÖKU bzw. die jeweiligen Generalversammlungen der Tochtergesellschaften genehmigt wurden, und

- d) der Beschlüsse des Aufsichtsrates der NÖKU, in denen die Zuteilung der Förderung des Landes an die dem Fördervertrag beigetretenen Tochtergesellschaften für das jeweilige Förderjahr geregelt ist.

2. Per 15.2. des jeweiligen Förderjahres ist ein Wirtschaftsplan (Mittelfristplanung) vorzulegen, welcher die kommenden 3 Jahre darstellt und folgende Parameter umfasst:

- a) Zwecks Budget- und Fördermittelplanung des Landes Niederösterreich legt die NÖKU für die gesamte NÖKU-Gruppe bis zum 15.02. eines jeden Förderjahres den prognostizierten Fördermittelbedarf für das dem Förderjahr nachfolgende Jahr vor. Hier sind insbesondere die Themen der vertraglich vereinbarten Indexierung als auch gegebenenfalls andere Aufstockungsbedarfe sowohl zahlenmäßig als auch von ihrer inhaltlichen Notwendigkeit darzustellen.
- b) Planerfolgsrechnung
- c) Planung Landesfördermittelbedarf gem. gegenständlichem Fördervertrag
- d) Außerordentliche Projekte (Großinvestitionen, Sondermaßnahmen etc.)
- e) Die in der Anlage 2 festgelegten Finanz- u. Leistungskennzahlen.

3. Bedingung für die Auszahlung der Schlussrate zum 15. Dezember des jeweiligen Förderjahres ist die Vorlage folgender Abrechnungsunterlagen bis spätestens 31.7. des jeweiligen Förderjahres:

- a) einer Abrechnung des vorausgegangenen Förderjahres in Form einer detaillierten Gewinn- und Verlustrechnung, die dem Schema der Budgetierung exakt folgt und einen unmittelbaren Soll-Ist-Vergleich zwischen Budget- und Abrechnungszahlen zulässt (Zusammenschau aller geprüften Jahresabschlüsse und einer konsolidierten Konzernbilanz des vorausgegangenen Förderjahres der NÖKU und aller dem Fördervertrag beigetretenen Tochtergesellschaften).
Die Abrechnung ist um die Anfangs- und Endbestände an liquiden Mitteln (Kassa und Konto) per 1.1. und 31.12. des jeweiligen Abrechnungsjahres zu ergänzen.
- b) die von einem Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschlüsse der NÖKU und aller Tochtergesellschaften sowie des von einem Wirtschaftsprüfer testierten konsolidierten Konzernabschlusses (samt Konzernlagebericht mit den in der Anlage 2 festgelegten Finanz- u. Leistungskennzahlen des vorausgegangenen Förderjahres, die von den jeweiligen

Generalversammlungen der NÖKU und der Tochtergesellschaften genehmigt wurden),

- c) der endgültigen Jahresprogramme aller Tochtergesellschaften des jeweiligen Abrechnungsjahres (möglichst in elektronischer Form),
- d) der Stände der sog. freien und zweckgebundenen passiven Rechnungsabgrenzungen (nicht verbrauchte Landesfördermittel) des gesamten Konzerns und der einzelnen Tochtergesellschaften sowie der freien (Gewinn)Rücklagen sowie den Eigenkapitalquoten der einzelnen Gesellschaften,
- e) detaillierte Besucher- bzw. Erlösstatistiken aller Tochtergesellschaften des Abrechnungsjahres (gemäß Tätigkeitsbericht der NÖKU-Gruppe),
- f) des vollständig ausgefüllten statistischen Datenblatts der Abteilung Kunst und Kultur des Amtes der NÖ Landesregierung des Abrechnungsjahres,
- g) sämtlicher Protokolle des Aufsichtsrates der NÖKU des Abrechnungsjahres einschließlich des beschlossenen Zuteilungsschlüssels für die Förderung des Landes, sowie
- h) Presseberichte und Werbemittel (Plakate, Prospekte, Veranstaltungsprogramme etc.) des Abrechnungsjahres in Form einer Auswahl der Hauptdrucksorten aller Marken der NÖKU (möglichst in elektronischer Form). Alle weiteren Presseberichte und Werbemittel, aus denen die gesamten Veranstaltungen ersichtlich bzw. mittels derer die gesamten Veranstaltungen der geförderten Betriebsgesellschaften dokumentiert sind, werden für eine allfällige Einsichtnahme durch das Land NÖ durch die einzelnen Gesellschaften der NÖKU-Gruppe bereitgehalten.

4. Per 15.11. des jeweiligen Förderjahres sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) VIST (voraussichtliches IST) des laufenden Jahres inkl. der in der Anlage 2 festgelegten Finanz- u. Leistungskennzahlen

5. Weiters sind wöchentlich die Besucherzahlen der Ausstellungsbetriebe der NÖKU-Gruppe (per Rundmail) zu übermitteln.

6. Berichterstattung im Anlassfalle:

- a) Risikoberichterstattung bei drohenden, erheblichen negativen Planabweichungen oder akut aufgetretenen/zu erwartenden Risiken hinsichtlich der Unternehmensentwicklung
- b) Über sog. „Sonderthemen“ wie z.B. Sonderprojekte mit erheblichem finanziellen Aufwand o.ä. ist im Rahmen der regelmäßigen Abstimmungs-Jour-Fixes zwischen Land Niederösterreich (Kunst und Kultur) und NÖKU zu berichten

7. Die in den Abs. 1 bis 4 angeführten Unterlagen sind von der NÖKU jeweils gesammelt dem Land vorzulegen.
8. Die Anlage 2 kann zwischen den Vertragspartner im Bedarfsfall einvernehmlich angepasst werden (das Land NÖ ermächtigt hierzu den Leiter der Abt. Kunst u. Kultur).

VII.

Der Fördernehmer verpflichtet sich, die Landesförderung nur zur Deckung der unter Punkt II als Fördergegenstand definierten Vorhaben (kulturellen, künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Projekte) zu verwenden und nach den Grundsätzen der Richtigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen.

VIII.

Die NÖKU und die dem Fördervertrag beigetretenen Tochtergesellschaften verpflichten sich, sich jährlich sowohl um Bundes- und Gemeindegeldzuschüsse als auch um sonstige Finanzierungen (Sponsorenleistungen, Leistungserlöse, Eigenleistungen etc.) zu bemühen.

IX.

Der Fördernehmer verpflichtet sich, den Geschäftsbetrieb nach den Grundsätzen und mit der Sorgfalt eines ordentlichen U auszurichten. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die von diesem Vertrag umfassten Gesellschaften eine dem Unternehmensgesetzbuch (UGB) bzw. sonstigen rechtlichen Grundlagen angemessene Eigenkapitalquote im Sinne des Unternehmensreorganisationsgesetzes (URG) aufweisen. Freie (Gewinn)Rücklagen dürfen aber maximal in jenem Ausmaß gebildet werden, als eine Eigenkapitalquote von maximal 15% nicht überschritten wird.

Nicht verbrauchte Landesfördermittel sind als sog. freie PRA (passive Rechnungsabgrenzung) auszuweisen und in Folgeperioden zur Abdeckung allfälliger sonstiger und zukünftiger Risiken (z.B. aus Einnahmen- und/oder Ausgabenschwankungen) zu verwenden.

X.

Der Fördernehmer verpflichtet sich, den Fördergeber bei erstmaliger Kenntnis eines drohenden bilanziellen Verlustes oder Abganges unverzüglich und unaufgefordert hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen und einen geeigneten Vorschlag zu machen, wie der auftretende Abgang bedeckt werden soll.

XI.

Während der Laufzeit dieses Vertrages sind die NÖKU und die dem Fördervertrag beigetretenen Tochtergesellschaften berechtigt und verpflichtet, allfällige Zufallsgewinne/Überschüsse bzw. Verluste/Abgänge aus einem Wirtschaftsjahr im Folgejahr gemäß der obigen Zweckwidmung zu verwenden bzw. abzudecken. Auch im Fall eines Abganges/Verlustes in einem Wirtschaftsjahr und dessen Abdeckung im Folgejahr ist eine bestmögliche und wirtschaftlich vertretbare Betriebsführung im Jahr der Abgangs- bzw. Verlustabdeckung zu gewährleisten.

Die Förderung des Fördergebers ist ein Beitrag zur Kostendeckung.

Es gilt jedoch als vereinbart, dass nicht verbrauchte Landesfördermittel im Sinne der sog. freien PRA (passiven Rechnungsabgrenzung) per Bilanzstichtag eines Jahres (31.12.) den Wert von 20% des tatsächlichen (konsolidierten) NÖKU-Konzern-Betriebsaufwandes des Förderjahres gemäß testiertem Jahresabschluss nicht übersteigen dürfen.

Die NÖKU ist jedoch dazu angehalten, im Rahmen der jährlichen Fördermittelverteilung gemäß Punkt V dieses Vertrages darauf zu achten, dass die sogenannte freie PRA (passive Rechnungsabgrenzung) von nicht verbrauchten Landesfördermitteln jeder einzelnen Tochtergesellschaft per Bilanzstichtag eines Jahres den Wert von 10% des tatsächlichen Betriebsaufwandes des Förderjahres gemäß testiertem Jahresabschluss nicht übersteigt. Ausgenommen von dieser Beschränkung ist wie bisher die NÖ Kulturwirtschaft GesmbH. als Holding-Gesellschaft.

Von den oben genannten prozentualen Grenzwerten grundsätzlich ausgenommen sind nicht verbrauchte Landesfördermittel, die einer Zweckwidmung in Folgejahren unterliegen (sogenannte zweckgebundene PRA wie z.B. für Mietvorauszahlungen, große Investitionsvorhaben und Ersatzinvestitionen bei bestehenden Instandhaltungsverpflichtungen etc.). Im Detail findet die zwischen Land und NÖKU festgeschriebene Definition betreffend die zweckgebundene PRA vom 22.02.2016 bzw. in der geltenden Fassung Anwendung.

Tritt der Fall ein, dass der oben genannte Grenzwert bezüglich sogenannter freier PRA (also die passiven Rechnungsabgrenzungen von nicht verbrauchten Landesfördermitteln) dennoch überschritten wird, so ist die Auszahlung des Gesamtförderbetrages des Landes gemäß Punkt IV dieses Vertrages im folgenden Jahr um den Betrag zu kürzen, der die Grenzwertüberschreitung ausmacht. Die Kürzung erfolgt konkret bei der letzten Auszahlungsrate im Dezember.

In dem bzw. den Folgejahr(en) nach der Herabsetzung/Kürzung des Förderbetrages haben die NÖKU und ihre Tochtergesellschaften jedoch den Anspruch auf Hinaufsetzung des jährlichen Förderbetrages auf den ursprünglichen und ungekürzten Höchstwert, wenn ein entsprechender Fördermittelbedarf nachgewiesen werden kann und eine neuerliche Überschreitung der Grenzwerte nicht zu erwarten ist.

Die NÖKU und ihre Tochtergesellschaften sind im Hinblick auf die zu bildenden Rücklagen/Reserven verpflichtet, für eine zinsoptimale jedoch risikoarme

Veranlagung der (Liquiditäts-)Reserven zu sorgen: Der Fördernehmer verpflichtet sich daher, das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung (NÖ GRFG, LGBl.3001) sowie dessen Durchführungsbestimmungen anzuwenden. Die lukrierten Zinsen gebühren jeweils jener Gesellschaft, die die Reserve gebildet hat.

XII.

Der Fördernehmer trägt die Verantwortung für seine Angaben, die Durchführung der jährlichen Vorhaben (Projekte), die Einhaltung der geschätzten Kosten und die widmungsgemäße Verwendung der Förderung.

XIII.

Der Fördernehmer verpflichtet sich, bei der Vergabe von Aufträgen das Bundesvergabegesetz 2006, BGBl. I Nr. 17/2006, in der geltenden Fassung und dessen Durchführungsbestimmungen anzuwenden. Das NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz, LGBl. 7200, und dessen Durchführungsbestimmungen finden Anwendung.

XIV.

Die auf die Kosten der geförderten Vorhaben (Projekte) entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar, wenn der Fördernehmer hinsichtlich der Vorhaben (Projekte) vorsteuerabzugsberechtigt ist.

XV.

Die Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder sonstige Verfügung von bzw. über Ansprüche des Fördernehmers aus einer vom Fördergeber zugesagten Förderung ist ohne schriftliche Zustimmung des Fördergebers diesem gegenüber unwirksam.

XVI.

1. Die NÖKU und ihre Tochterbetriebe verpflichten sich zur Einrichtung und Sicherstellung eines einheitlichen kaufmännischen Rechnungswesens, eines begleitenden Controllings sowie eines Cash-Managements, sowie
2. zur Aufbewahrung sämtlicher die geförderten Vorhaben (Projekte) betreffenden Unterlagen (allenfalls zukünftig in Form eines zertifizierten, elektronischen Archivs OHNE Aufbewahrung der Originalbelege!) – unbeschadet sonstiger rechtlicher Regelungen, die eine längere Aufbewahrung vorsehen – mindestens bis zum Ablauf von sieben Jahren nach der Vorlage des ordnungsgemäßen Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung (gemäß Punkt VI. 2 dieses Vertrages).

Der Fördergeber und all seine Kontrollinstanzen sind berechtigt, in sämtliche die

geförderten Vorhaben (Projekte) betreffenden Unterlagen Einsicht zu nehmen. Der Fördernehmer ist verpflichtet, sämtliche vom Fördergeber und all seinen Kontrollinstanzen verlangten Auskünfte umgehend und wahrheitsgemäß zu erteilen oder erteilen zu lassen.

XVII.

Der Fördernehmer hat durch Verwendung der vom Fördergeber genannten Logos in angemessener und lesbarer Form und wenn möglich durch Anbringung des Hinweises „Gefördert durch das Land Niederösterreich“ auf sämtlichen geeigneten Medien auf die Förderung durch den Fördergeber hinzuweisen.

XVIII.

Der Fördernehmer, das/die geförderte/n Vorhaben (Projekt/e), die Art, der Zweck und die Höhe der jeweiligen Förderung, und zwar jeweils aufgeschlüsselt auf die Muttergesellschaft und die jeweiligen Tochtergesellschaften, werden im jährlich erscheinenden „Bericht über die Förderungsmaßnahmen der Abteilung Kunst und Kultur des Amtes der NÖ Landesregierung“ veröffentlicht.

Der Fördernehmer stimmt einer Verwendung seiner Daten durch den Fördergeber gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der geltenden Fassung ausdrücklich zu.

XIX.

1. Der Fördergeber kann

a) eine Evaluierung des/der geförderten Vorhaben/s (Projekts/e), insbesondere hinsichtlich Inhalt, Erfolg und Erreichung der in § 3 Abs.1 der Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 genannten Ziele, verlangen.

2. Der Fördergeber hat die Förderung ganz oder teilweise zurück zu verlangen, wenn:

a) die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben vergeben wurde,

b) die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde,

d) die Bedingungen der Förderung nicht eingehalten wurden,

e) der Fördergeber in anderer Weise irregeführt wurde oder

f) über das Vermögen des Fördernehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wurde.

Der Fördergeber behält sich bei einer allfälligen Rückforderung das Recht vor, den rückzuerstattenden Betrag vom Tag seiner Auszahlung an mit einem marktüblichen Zinssatz zu belasten.

XX.

1. Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren zum 31. 12. eines jeden Jahres schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs gekündigt werden.
2. Aus wichtigem Grund kann dieser Vertrag von jedem Vertragspartner jederzeit und mit sofortiger Wirkung mittels eingeschriebenen Briefs gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
 - a) die trotz Mahnung des jeweils anderen Vertragspartners wiederholte und grobe Verletzung von Bestimmungen dieses Vertrages und/oder
 - b) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Fördernehmers oder die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Kostendeckung.

XXI.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des NÖ Kulturförderungsgesetzes 1996 und der Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996.

XXII.

Nebenabreden zu diesem Vertrag werden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Gültigkeit der übrigen. Eine ungültige Bestimmung ist durch eine andere gültige und zulässige Bestimmung zu ersetzen, die Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung entspricht.

XXIII.

Der Fördernehmer verpflichtet sich, den Fördergeber bezüglich allen aus Anlass der Ausführung dieses Vertrages entstehenden Rechtsansprüchen und Forderungen Dritter schad- und klaglos zu halten.

XXIV.

Für Streitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis wird als Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in St.Pölten vereinbart. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der Kollisionsnormen.

XXV.

Sämtliche mit der Errichtung und Ausfertigung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Abgaben trägt der Fördernehmer.

Soweit die Verpflichtung einer Anzeige dieses Vertrages beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern besteht, ist diese vom Fördernehmer wahrzunehmen.

Sämtliche Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung oder Beratung (einschließlich Errichtung und Ausfertigung dieses Vertrages) trägt jeder Vertragspartner selbst.

XXVI.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon jeder Vertragspartner eine erhält.

St.Pölten, am 31. Jänner 2017

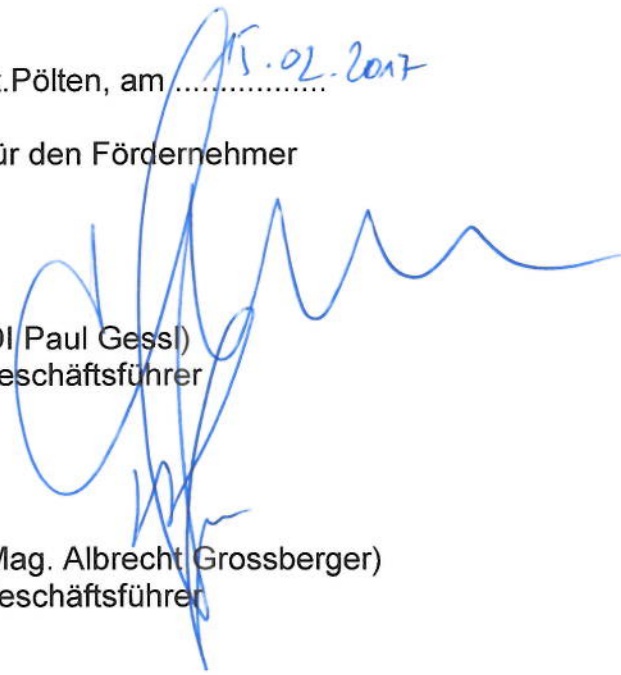
Für den Fördergeber


(Dr. Erwin Pröll)
Landeshauptmann



St.Pölten, am 15.02.2017

Für den Fördernehmer


(DI Paul Gess)
Geschäftsführer

(Mag. Albrecht Grossberger)
Geschäftsführer

NÖ Kulturwirtschaft GesmbH.
Neue Herrengasse 10
3100 St. Pölten

NÖKU-GRUPPE

WIR. HIER. KULTUR.

Gesellschafter

HBV Beteiligungs GmbH	40,52 %
FM-Plus Facility Management GmbH	
für Wissenschaft + Kultur in NOE	12,00 %
Niederösterreichische Versicherung AG	6,78 %
Mierka Donauhafen Krems GmbH & Co. KG	6,78 %
Niederösterreich-Werbung GmbH	6,78 %
Prefa Aluminiumprodukte GmbH	6,78 %
Raiffeisen Holding Niederösterreich-Wien	6,78 %
KAE Kunst Holding GmbH	6,78 %
Wittmann Möbelwerkstätten GmbH	6,78 %

Aufsichtsrat

em. Univ.-Prof. Dr. Manfred Wagner (Vorsitz)
 Vortragender Hofrat Mag. Hermann Dikowitsch (Stv. Vors.)
 Gen.-Dir. Dr. Peter Harold (Stv. Vors.)
 Vorst. Dir. Mag. Bettina Glatz-Kremsner
 Dr. Martin Hauer
 Gf. Dkfm. Heinz Hofer-Wittmann
 Mag. Martina Höllbacher
 GF Christoph Madl
 Wirklicher Hofrat Dr. Joachim Rössl
 Abg. z. NR Ewald Sacher
 Gen.-Dir. Dr. Hubert Schultes
 Präs. BR KommR. Sonja Zwazl

G
GFAFE

Grafenegg Festival
Prof. Rudolf Buchbinder

Sommerkonzerte
Prof. Rudolf Buchbinder

Grafenegger Advent

Grafegg Campus

Schlossklänge

Grafenegg Kulturbetriebs GmbH
DI Paul A. Gessl
MMag. Johannes Sterkl

Gesellschafter:
NÖ Kulturwirtschaft
GesmbH. 60 %
Tassilo Metternich 26 %
Niederösterreichische
Hypo Beteiligungs-holding
GmbH 10 %
Gemeinde Grafenegg 2 %
Gemeinde Grafenwörth 2 %

Landestheater
Niederösterreich
Mag. Marie Rötzer

Landestheater Niederösterreich Betriebs GmbH
Mag. Olivia Khalil
Ruth Pieber

Gesellschafter:
NÖ Kulturwirtschaft
GesmbH. 100 %

FEST/SPIEL/HAUS/ST/POELTEN/
Festspielhaus
St. Pölten
Dr. Brigitte Fürle

BIM BÜHNE IM HOF
Bühne im Hof
Mag. Daniela Wandl

Niederösterreichische Kulturszene Betriebs GmbH
Mag. Thomas Gludovatz
MMag. Johannes Sterkl

Gesellschafter:
NÖ Kulturwirtschaft
GesmbH. 71 %
KAE Kunst Holding GmbH 13 %
Prefa Aluminium-Produkte
GmbH 8 %
Salzer Papier GmbH 4 %
Auto Schirak KG 4 %

Klangkunst
Josef Aichinger

Kino im Kesselhaus
Mag. Kerstin Parth

IMAGO DEI
Osterfestival Imago Dei
Josef Aichinger

ELit Literaturhaus Europa
Literaturhaus Europa.eu

Project-Partner
ELIT Literaturhaus Europa
Walter Grond

GLATT & VERKEHRT
Festival Glatt & Verkehrt
Josef Aichinger
Kurator: Albert Hosp

donaufestival
Mag. Thomas Edlinger
Kuratorin im Bereich
Performance:
Mag. Bettina Kogler

donaufestival
Mag. Thomas Edlinger
Kuratorin im Bereich
Performance:
Mag. Bettina Kogler

NÖ Festival und Kino GmbH
Mag. Michael Duschner
Ruth Pieber

Gesellschafter:
NÖ Kulturwirtschaft
GesmbH. 95 %
FM-Plus Facility Management
GmbH für Wissenschaft +
Kultur in NOE 5 %

TONKÜNSTLER
Orchester
Tonkünstler-Orchester
Niederösterreich
Yutaka Sado

Niederösterreichische Tonkünstler Betriebs GmbH
Frank Druschel
MMag. Johannes Sterkl

Gesellschafter:
NÖ Kulturwirtschaft
GesmbH. 100 %

sommerarena(bühnebaden)
Bühne Baden
Sommerarena
Sebastian Reinhaller

stadtheater(bühnebaden)
Bühne Baden
Stadttheater
Sebastian Reinhaller

Theater Baden Betriebs GmbH
Mag. Martina Malzer
Ruth Pieber

Gesellschafter:
NÖ Kulturwirtschaft
GesmbH. 74 %
Stadt Baden 26 %

Wachau in Echtzeit
Wachau in Echtzeit
Ursula Strauss
Künstlerischer
Koordinator:
Alexander Hauer

Project-Leader
ELIT Literaturhaus Europa
Walter Grond

Tischlerei Melk
Kulturwerkstatt
Alexander Hauer
Kurator: Matthias Dallinger

Internationale Barocktage Stift Melk
KS Michael Schade
Künstlerischer
Koordinator:
Alexander Hauer

Sommerspiele Melk
Alexander Hauer

Wachau Kultur Melk GmbH
Mag. Elisabeth Weigand, MBA
Ruth Pieber

Gesellschafter:
NÖ Kulturwirtschaft
GesmbH. 51 %
Verein der Freunde der
Festspiele Melk 23 %
Arbeitskreis Wachau -
Regionalentwicklung 26 %

Freilichtmuseen Carnuntum & Museum Carnuntum
Mag. Franz Humer

Archäologischer Kulturpark Niederösterreich Betriebs GmbH
Dr. Markus Wachter
Mag. (FH) Stefan Mitterer

Gesellschafter:
NÖ Kulturwirtschaft
GesmbH. 80 %
Gesellschaft der Freunde
Carnuntums 10 %
HBV Beteiligungs GmbH 10 %

n'm nitschmuseum
nitsch museum
Mag. Michael Karrer, MBA

MAMUZ Museum Mistelbach

MAMUZ Schloss Asparn
Dr. Ernst Lauermann

MAMUZ Museumszentrum Betriebs GmbH
Mag. Matthias Pacher
Mag. (FH) Stefan Mitterer

Gesellschafter:
NÖ Kulturwirtschaft
GesmbH. 51 %
Stadt Mistelbach 44 %
Verein der Freunde des
MAMUZ 5 %

Landesgalerie Niederösterreich
Dr. Christian Bauer
Kurator: Mag. Günther
Oberhollenzer, MA

forum frohner
Forum Frohner
Kuratorin:
Dr. Elisabeth Voggeneder

KUNSTHALLE KREMS
Kunsthalle Krems
Mag. Florian Steininger
Kuratorin:
Mag. Verena Gamper

KARIKATUR MUSEUM KREMS
Karikaturmuseum Krems
Ing. Gottfried
Gusenbauer

AIR - Artist in Residence
AIR - Artist in Residence
Sabine Gildenfuß MAS.

Kunstmaile Krems Betriebs GmbH
Gottfried Paulus
Mag. (FH) Stefan Mitterer

Gesellschafter:
NÖ Kulturwirtschaft
GesmbH. 52 %
Wittmann Möbelwerkstätten
GmbH 19 %
Niederösterreichische
Versicherung AG 9,5 %
Mierka Donauhafen Krems
GmbH & Co. KG 9,5 %
Stadt Krems a. d. Donau 9,5 %

museum gugging
museum gugging
Dr. Johann Feilacher

NN MUSEUM NIEDERÖSTERREICH
Museum Niederösterreich
Mag. Carl Aigner
Dr. Erich Steiner
Dr. Stefan Karner

ZEIT KUNST NIEDERÖSTERREICH
Zeit Kunst Niederösterreich/Krems
Kuratorin:
Dr. Felicitas
Thun-Hohenstein

Kunstraum Niederösterreich
Dr. Christiane Krejs

Egon Schiele Museum
Mag. Carl Aigner

Artothek Niederösterreich
Dr. Christiane Krejs

Niederösterreichische Museum Betriebs GmbH
Dr. Brigitte Schlägl
Mag. (FH) Stefan Mitterer

Gesellschafter:
NÖ Kulturwirtschaft
GesmbH. 95 %
KWI Consultants &
Engineers AG 5 %

NIEDERÖSTERREICHISCHE LANDESAUSSTELLUNG
Niederösterreichische
Landesausstellung
Kurt Farasin

schallburg
Renaissanceschloss
Schallburg
Kurt Farasin

Schallburg Kulturbetriebs GmbH
Guido Wirth
Mag. (FH) Stefan Mitterer

Gesellschafter:
NÖ Kulturwirtschaft
GesmbH. 100 %

niederösterreich kultur wirtschaft

NÖ Kulturwirtschaft GesmbH.

Geschäftsführung

DI Paul A. Gessl

Mag. Albrecht Großberger

WIR. HIER. ORGANISATION.

NÖKU

Finanz- und Leistungskennzahlen	PLAN	MJP	IST vJ	HR
MJP = Mehrjahresplanung (lfd. Jahr + 3 Folgejahre)	15.1.	15.2.	31.7.	15.11.
IST VJ = geprüfter JA				
HR = Hochrechnung lfd. Jahr				
Infrastruktur				
• Veranstaltungsorte inkl. Anzahl Sitz- u. Stehplätze zum 31.12.			X	
• Ausstellungsorte inkl. Ausstellungsflächen in m ² zum 31.12.			X	
Monetäre Kennzahlen				
Erlös- u. Kostenstruktur – gesamt und getrennt nach Veranstaltungs- u. Ausstellungsbetrieben				
• Zusammensetzung Aufwendungen und Erlöse (in %ueller Form) bzw. Zusammensetzung Eigenerlöse und laufende jährliche Förderungen	X	X	X	X
• Kartenerlöse/Eintrittserlöse pro Besucher (Zeitreihe)			X	
• Eigendeckungsgrad (auch einzeln für Tochtergesellschaften)	X	X	X	X
• Kartenerlöse/Werbeaufwand	X	X	X	X
• Werbeaufwand/Besucher			X	
• Werbeaufwand/Betrieblicher Aufwand	X	X	X	X
• Betrieblicher Aufwand/Besucher			X	
• X € Förderung Land NÖ/1 € Eigenerlös (auch einzeln für Tochtergesellschaften)	X	X	X	X
• X € Förderung Land NÖ/(1 € Eigenerlös + sonst. Förderungen) (auch einzeln für Tochtergesellschaften)	X	X	X	X
• Förderungen Land NÖ in % d. Betriebsaufwandes (Zeitreihe)	X	X	X	X
• Personalaufwand in % d. Förderungen Land NÖ	X	X	X	X
• Liquidität 3. Grades			X	
• Liquidität in % d. Betriebsaufwandes			X	
• Rückstellungen f. Instandhaltungsmaßnahmen (Reparaturfonds)			X	
URG-Kennzahlen				
• Eigenmittelquote in %			X	
• Schuldentilgungsdauer in Jahren			X	
• Restrukturierungsbedarf lt. URG gegeben - ja/nein			X	

Finanz- und Leistungskennzahlen	PLAN	MJP	IST_{VJ}	HR
MJP = Mehrjahresplanung (lfd. Jahr + 3 Folgejahre)	15.1.	15.2.	31.7.	15.11.
IST VJ = geprüfter JA				
HR = Hochrechnung lfd. Jahr				
Fördervertragskennzahlen				
• PRA-Stände Konzern + einzeln pro Gesellschaft (Konzern max. 20%, Tochtergesellschaften einzeln max. 10%)	X	X	X	X
• Eigenmittelquote			X	
• Stand freie Rücklagen (einzeln pro Gesellschaft) – max. 15%	X	X	X	X
• Stand Liquide Mittel (Bankguthaben) zum 31.12 (VJ)	X			
• Stand Liquide Mittel (Bankguthaben) zum 31.12. (VJ), 31.03. & 30.06.			X	
• Stand Liquide Mittel (Bankguthaben) zum 31.12. (VJ), 31.03., 30.06. & 30.09				X
Nichtmonetäre Kennzahlen				
Besucher-/Veranstaltungs-/Ausstellungsstatistik				
Veranstaltungsbetriebe				
• Anzahl Besucher Veranstaltungsbetriebe			X	
○ davon in Abonnements verkaufte Karten			X	
○ Anteil Abonnement-Karten am gesamten Kartenverkauf			X	
○ Anzahl Abonnements			X	
• Auslastung Veranstaltungsbetriebe			X	
• Anzahl Veranstaltungen			X	
• Anzahl Vermietungen Veranstaltungsbetriebe			X	
Ausstellungsbetriebe				
• Anzahl Besucher Ausstellungsbetriebe			X	
○ Davon Inhaber NÖ-Card			X	
• Anzahl Ausstellungen (Ausstellungswechsel)			X	
• Anzahl Öffnungstage im Jahr (Summe aller Häuser)			X	
• Anzahl Vermietungen Ausstellungsbetriebe			X	
NÖKU gesamt				
• Anzahl Besucher gesamt			X	
• Anzahl Vermietungen gesamt			X	

Finanz- und Leistungskennzahlen	PLAN	MJP	IST_{VJ}	HR
MJP = Mehrjahresplanung (lfd. Jahr + 3 Folgejahre)	15.1.	15.2.	31.7.	15.11.
IST VJ = geprüfter JA				
HR = Hochrechnung lfd. Jahr				
Personalstatistik				
• Mitarbeiterstand			X	
○ Durchschnittlicher Mitarbeiterstand Veranstaltungsbetriebe/Ausstellungsbetriebe/gesamt			X	
○ Mitarbeiterstand nach Beschäftigungsart zum 31.12.			X	
• Mitarbeiter im Detail			X	
○ Altersstruktur			X	
○ Akademikerquote			X	
○ Geschlechterverteilung			X	
○ Verteilung Vollzeit/Teilzeit (Stammpersonal)			X	
○ Verteilung Verwaltung/Künstlerisches Personal			X	